

Informationen zur Einigung von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf die „Neustarthilfe“ vom Freitag, 13. November 2020

Umfang

- Für die Monate von Dezember 2020 bis Juni 2021 ist ein einmaliger Zuschuss von maximal 5.000 Euro vorgesehen, pro Monat maximal 714,29 Euro.
- Die Höhe der Leistung beträgt 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019.

Voraussetzungen

- der Umsatz muss wegen der Corona-Krise um mehr als die Hälfte zurückgegangen sein. Konkret heißt das, dass die Einnahmen von Dezember 2020 bis Juni 2021 um 50 Prozent unter denen des siebenmonatigen Referenzumsatzes 2019 liegen.
- Bei Gründungen nach dem 1. Oktober 2019 (ohne Möglichkeit für 2019 Jahresumsätze vorzuweisen) ist es möglich, entweder den Durchschnitt der ersten beiden Monate 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 als Referenz zu nehmen.
- Bei nach Antragstellung eintretenden Auftragseingängen im Geltungszeitraum entfallen die Voraussetzungen (s.o.) und können eine vollständige oder teilweise Rückzahlung zur Folge haben (Einzelheiten s.u.).

Antragstellung

- Die Antragstellung kann im Rahmen der Überbrückungshilfe III (ab 01.01.2021) beginnen, vermutlich „einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr“. Als bald sollen weitere Details zur Antragstellung bekannt gegeben werden.
- Nach aktuellem Stand ist wie bei der Novemberhilfe kein Steuerberater erforderlich. Zur Identifikation stehen Elster-ID oder Video-ID zur Verfügung.

Verwendbarkeit

- Die Leistungen der Neustarthilfe können für Lebenshaltungskosten, private Miete und die Krankenversicherung verwendet werden.
- Privatanteile beim Auto oder Kommunikationskosten könnten steuerlich als Betriebseinnahme zu bewerten sein. So kann auch rechnerisch ein Umsatz entstehen, unabhängig von Aufträgen.
- Der Auszahlungsbetrag wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet, sofern diese zusätzlich beantragt wird.

- Es ist nicht möglich, neben der Neustarthilfe auch Überbrückungshilfe zu beantragen; die eine Maßnahme schließt die andere aus – dies ist zugleich eine Entscheidung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt oder zu den laufenden Betriebskosten (für den, der sie hat).
- Wie die Neustarthilfe im Verhältnis zum Unternehmerlohn (zzgl. Zuschuss zu den Betriebskosten), der in Baden-Württemberg, NRW oder Thüringen gezahlt wird, sich verhält, ist noch nicht geklärt, vermutlich wird es kein Nebeneinander geben.
- Der Zuschuss wird als Einnahme verstanden, auf die Steuern und Abgaben zu zahlen sind.

Auszahlung

- Aktueller Stand ist, dass die Neustarthilfe in Form eines Vorschusses ausgezahlt wird.
- Dies gilt unabhängig davon, ob die konkreten Umsatzeinbußen über die Laufzeit bei Antragstellung noch offen sind bzw. nicht bestimmt werden können.

Rückzahlung

- Es besteht wieder eine Pflicht zur Rückzahlung, wenn die Entwicklung doch besser als bei Antragstellung erwartet ist, das heißt weniger als 50 Prozent Umsatzrückgang eintreten.
- Es ist Pflicht für die Antragsteller, nach Ablauf des Förderzeitraums selbständig eine Endabrechnung vorzulegen und evtl. daraus folgende Rückzahlungsbeträge unaufgefordert bis 31.12.2021 zurückzuzahlen. Hier droht eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs, der aktuell bei der unpräzise gefassten Soforthilfe entstanden ist.
- Für die Rückzahlung gibt es folgende Berechnungen:
 - Umsatz von 50 bis 70 Prozent: Ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen,
 - Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent: Die Hälfte zurückzuzahlen,
 - Umsatz von 80 bis 90 Prozent: Drei Viertel zurückzuzahlen,
 - Umsatz über 90 Prozent: Vollständige Rückzahlung,
 - Bei Rückzahlungsbeträgen unter 500 Euro: Verzicht auf Rückzahlung.

Informationen auch unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>